

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28.06.2019

Seite 44

72. Jahrgang – Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendenservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten und Carport auf dem Grundstück Schleifanger 4 in Coburg (Fl.-Nr. 1661/2 Gmkg. Coburg) gemäß 2. Nachtragsbescheid der Stadt Coburg vom 21.05.2019, BauRegNr. 20180262 (zum Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.2018, BauRegNr. 20180009, und 1. Nachtragsbescheid vom 17.01.2019, BauRegNr. 20180262)

Bildung der besonderen Arbeitsgemeinschaft „INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK. Auf kurzen Wegen qualitativ voll wohnen, wirtschaften und arbeiten“

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendenservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendendienstes 0800 11 949 11 zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr oder unter www.blutspendendienst.com im Internet abrufbar.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter www.notdienst-zahn.de. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten und Carport auf dem Grundstück Schleifanger 4 in Coburg (Fl.-Nr. 1661/2 Gmkg. Coburg) gemäß 2. Nachtragsbescheid der Stadt Coburg vom 21.05.2019,

BauRegNr. 20180262 (zum Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.2018, BauRegNr. 20180009, und 1. Nachtragsbescheid vom 17.01.2019, BauRegNr. 20180262)

Die Stadt Coburg hat mit 2. Nachtragsbescheid vom 21.05.2019, BauRegNr. 20180262 (zum Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.2018, BauRegNr. 20180009, und 1. Nachtragsbescheid vom 17.01.2019, BauRegNr. 20180262), Familie Ün, Schleifanger 4, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten und Carport auf dem Grundstück Schleifanger 4 in Coburg (Fl.-Nr. 1661/2 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung sowie der Nachtragsgenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung sowie der Nachtragsgenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung des 2. Nachtragsbaugenehmigungsbescheides gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der 2. Nachtragsbaugenehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Ab-

schriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird eine telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 09561/89-1637 empfohlen.

Coburg, den 24.06.2019
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Bildung der besonderen Arbeitsgemeinschaft „INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK. Auf kurzen Wegen qualitativ wohnen, wirtschaften und arbeiten“

Zur Bildung der besonderen Arbeitsgemeinschaft

„INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK. Auf kurzen Wegen qualitativ wohnen, wirtschaften und arbeiten“

schließen

1. die Gemeinde Ahorn
vertreten durch den 1. Bürgermeister
2. die Stadt Bad Rodach
vertreten durch den 1. Bürgermeister
3. die Stadt Coburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
4. die Gemeinde Ebersdorf bei Coburg
vertreten durch den 1. Bürgermeister
5. die Gemeinde Dörfles-Esbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister
6. die Gemeinde Großheirath
vertreten durch den 1. Bürgermeister
7. die Gemeinde Itzgrund
vertreten durch den 1. Bürgermeister
8. die Gemeinde Lautertal

9. vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Meeder
10. vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Stadt Neustadt bei Coburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
11. die Stadt Rödentel
vertreten durch den 1. Bürgermeister
12. die Stadt Seßlach
vertreten durch den 1. Bürgermeister
13. die Gemeinde Sonnefeld
vertreten durch den 1. Bürgermeister
14. die Gemeinde Untersiemau
vertreten durch den 1. Bürgermeister
15. die Gemeinde Weidhausen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
16. die Gemeinde Weitramsdorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die folgende

Vereinbarung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine besondere Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen

„INTERKOMMUNAL. INTEGRIERT. STARK.
Auf kurzen Wegen qualitativ wohnen, wirtschaften und arbeiten“

nach Art. 5 und 6 KommZG.

- (2) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Stadt Coburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, gemeinschaftlich ein Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IRE) unter Beachtung der fünf Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftlich, ökologisch, klimatisch, sozial, demographisch) zu erarbeiten im Sinne der Förderbestimmungen „EFRE im Städtebau“ der Europäischen Union.
- (2) Zur Verfolgung des Ziels werden in interkommunaler Kooperation strategische Entwicklungsziele und darauf aufbauende Projekte ausgearbeitet und vorbereitet in folgenden Handlungsfeldern:
 - Demographie-angepasste Aktivierung innerörtlicher Flächen für den privaten Wohnungsbau sowie quartiersbezogene öffentliche Infrastrukturen
 - Stärkung und Aktivierung von Flächen/Immobilien im Bereich Freizeit und Tourismus in raumfunktionaler Verflechtung
 - Aktivierung von Industrie- und Gewerbebranchen
 - Gemeinschaftliche Entwicklung interkommunaler Gewerbeflächen
 - Schaffung regionaler Kristallisationskeime wirtschaftlicher Strukturentwicklung durch gezielte Planung von hochschulnahen Innovations- und Forschungseinrichtungen
- (3) Die Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen ei-

ne vertrauensvolle Zusammenarbeit auch mit allen anderen öffentlichen Stellen, soweit sie für den Bereich und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Verantwortung tragen.

§ 3

Beteiligtenversammlung (Lenkungsgruppe)

- (1) Die beteiligten Kommunen der Arbeitsgemeinschaft bilden zur Beratung und Beschlussfassung eine Lenkungsgruppe (LG), die regelmäßig tagt.
- (2) Die Kommunen entsenden hierzu je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit Entscheidungsbefugnis. Im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung regelt jede Kommune selbstständig intern die Vertretung.
- (3) Die jeweiligen Vertreter der Kommunen in der LG sind selbst dafür verantwortlich, ihre jeweils zuständigen kommunalen Gremien bzw. Beschlussorgane ggf. vorab in die Entscheidungsfindung einzubeziehen nach Art. 5, Abs. 1, Satz 1 KommZG.
- (4) An den Sitzungen der LG nehmen beratend teil:
 - a. Zwei Vertreter/-innen des Regionalmanagements (Coburg Stadt und Land aktiv GmbH)
 - b. Zwei Vertreter/-innen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH.
 - c. Zwei Vertreter/-innen des Landratsamtes Coburg
 - d. Vertreter der beauftragen Planungs- und Ingenieurbüros
 Weitere beratende Vertreter/-innen können im Einzelfall zugezogen werden.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, an den Sitzungen der LG teilzunehmen und den übrigen Teilnehmern/-innen Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben. Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.
- (6) Die LG ist durch den/die Vorsitzende/n oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen.
- (7) Die LG trifft alle wesentlichen, die Arbeitsgemeinschaft insgesamt betreffenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zur Umsetzung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Sie kann für einzelne Aufgabenfelder Arbeitskreise einsetzen.
- (8) Über die Sitzungen der LG wird eine Niederschrift erstellt, die den Beteiligten übermittelt wird. Diese könne binnen zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die LG. Ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Den Beteiligten werden die Auslagen für die Teilnahme an der LG nicht erstattet.

§ 4

Empfehlungen und Beschlüsse

- (1) Die LG gibt Empfehlungen und fasst Beschlüsse.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst; ausnahmsweise ist eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Post oder eMail) möglich.
- (3) Das Stimmrecht jeder Kommune setzt sich nach folgender Gewichtung zusammen:
 - a. Ein Drittel bildet der prozentuale Anteil einer Kommune an der Gesamtanzahl aller Kommunen.
 - b. Zwei Drittel bildet der prozentuale Anteil der Einwohner der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl (Stand: 30.06.2013) aller Kommunen.
- (4) Die LG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder der LG führen eigenständig in ihren zuständigen kommunalen Gremien bzw. Beschlussorganen die notwendigen ergänzenden Beschlüsse herbei.

§ 5

Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorsitz der Lenkungsgruppe liegt bei dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Leitkommune Stadt Coburg. Die LG wählt zusätzlich in ihrer ersten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds der LG muss diese Wahl geheim erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der LG vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er bzw. sie beruft die LG-Versammlung ein, bereitet die Tagesordnung vor, führt den Vorsitz und vollzieht Beschlüsse der LG.
- (3) Dem bzw. der Vorsitzenden ist eine Geschäftsstelle zur Abwicklung der operativen Aufgaben und Koordination der Mitgliedskommunen zugeordnet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende ist für den gegenseitigen Austausch von Informationen – besonders auch von übergeordneten Stellen wie der Regierung von Oberfranken oder weiteren Stellen des Fördergebers – innerhalb der Arbeitsgruppe verantwortlich.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die nicht geförderten Kosten im Rahmen der Erarbeitung des IRE sowie für übergeordnete Maßnahmen, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft betreffen, werden entsprechend der Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2013) auf die einzelnen Kommunen der Arbeitsgemeinschaft umgelegt.

Die nicht geförderten Projektkosten in der Umsetzungsphase werden ausschließlich von

- der bzw. den beteiligten Kommunen des jeweiligen Projekts getragen. Die Kostenverteilung auf ggf. mehrere betroffene Kommunen wird jeweils individuell zwischen den Betroffenen im Voraus vereinbart.
- (2) Die LG hat bei jedem Beschluss, welcher der Arbeitsgemeinschaft Kosten über die Regelung nach § 6 Abs. 1 verursachen kann, festzulegen, wie diese Kosten aufgeschlüsselt und verteilt werden.
- (3) Soweit – unbeschadet von § 6 Abs. 2 – ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der / die Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfs herbeizuführen. Widerspricht ein Beteiligter einem diesbezüglichen Mehrheitsbeschluss nach § 4 Abs. 3, tragen die Beteiligten die entstandenen Kosten analog der Regelung in § 6 Abs. 1.
- (4) Ihre persönlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

§ 7

Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst bis zum 31.12.2023 gebildet.
- (2) Auf einstimmigen Beschluss der LG kann das Bestehen der Arbeitsgemeinschaft verlängert werden. Genauso kann die LG durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von drei Monaten die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (3) Die bis dahin im Zuge der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft angefallenen Kosten werden gemäß § 6 Abs. 1 umgelegt.
- (4) Das Recht eines jeden Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die austretende Kommune hat jedoch dennoch die anteiligen Kosten gemäß § 6 der bis dahin gemeinsam beschlossenen Maßnahmen / Aufträge der Arbeitsgemeinschaft in voller Höhe zu tragen.
- (5) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen diese Vereinbarung bzw. die sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben, so können die übrigen Beteiligten diesen aufgrund einstimmigen Beschlusses kündigen.
- (6) In den Fällen von § 7 Abs. 4 und 5 haben die übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten in der LG darüber zu beschließen, ob die die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen. Im Übrigen gelten die Art. 5 und 6 KommZG. Für eine etwaige Auseinandersetzung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern der Beteiligten in Kraft.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖